

Die Klägerin trägt diesbezüglich vor, dass die EMA auf Grundlage einer von ihr erlassenen rechtswidrigen Gebührenordnung die Gebührenrückerstattung abgelehnt habe. Die EMA hätte ihren Ermessensspielraum überschritten, indem sie die angefochtene Entscheidung auf eine Gebührenregelung stütze, die gegen die speziellen und allgemeinen Grundsätze der Gebührenberechnung verstoßen würde. Die Klägerin macht geltend, dass die Gebührenordnung insbesondere nicht von der Verordnung Nr. (EG) 297/95<sup>(1)</sup> gedeckt sei. Die erhobene Gebühr verletze die Grundsätze der aufwandsadäquaten und maßvollen Gebührenerhebung. Ferner stehe sie in krassem Missverhältnis zu den für Erstzertifizierungen und jährliche Rezertifizierungen erhobenen Gebühren und der tradierten Verwaltungspraxis.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Klägerin trägt an dieser Stelle vor, dass sich der Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Vergleich mit den Gebühren für die übrigen von der EMA angebotenen Leistungen offenbare. Obschon andere Zertifizierungen für die Plasma-Stammdokumentation einen vergleichbaren oder höheren Verwaltungsaufwand verursachen würden, setzte man dafür weitaus niedrigere Gebühren fest. Auch ein Vergleich mit der Gebührenpraxis der letzten Jahre in Bezug auf die hier abgerechnete Verwaltungsleistung lasse erkennen, dass die erhobene Gebühr außer Verhältnis zum angefallenen Aufwand stehe.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes vor abrupten Änderungen einer Verwaltungspraxis

Die Klägerin macht im Rahmen des dritten Klagegrundes geltend, dass die EMA in für die Klägerin und die anderen Betroffenen nicht nachvollziehbarer und nicht vorhersehbarer Weise von ihrer üblichen Gebührenpraxis abrupt abgewichen sei und dadurch den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt habe. Insbesondere hätte die Beklagte bei der Bemessung der Gebühren den maßgeblichen rechtlichen Rahmen und ihren Ermessensspielraum missachtet, so dass sich die Klägerin auf den Schutz ihres berechtigten Vertrauens berufen könne. Besonders schwer wiege nach Auffassung der Klägerin in diesem Zusammenhang, dass die EMA noch vor dem Erlass der angegriffenen Entscheidung zu der alten Gebührenpraxis zurückgekehrt sei.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Pflicht zum gleichmäßigen und kohärenten Verwaltungshandeln

Die Klägerin trägt diesbezüglich vor, dass die nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzte sprunghafte Gebührenerhöhung im Widerspruch zu der im „Kodex der Kommission für eine Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten der Europäischen Kommission zur Öffentlichkeit“ kodifizierten und aus dem Recht auf gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union folgenden Pflicht zum gleichmäßigen und kohärenten Verwaltungshandeln stehe. In der tradierten Gebührenpraxis der EMA wäre für die gleiche Verwaltungsleistung sonst eine deutlich niedrigere, auf einer anderen Berechnungsmethode

basierende Gebühr verlangt worden. Insofern handle es sich um eine ungerechtfertigte Änderung der Verwaltungspraxis. Ferner macht die Klägerin geltend, dass die EMA in Anbetracht der besonderen zeitlichen Umstände und der beachtlichen Mehrbelastung im Vergleich zu den letzten Jahren zumindest mit einer Ausnahme- bzw. Übergangsregelung auf den Fall der Klägerin hätte reagieren müssen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35, S. 1).

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2010 — Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission**

**(Rechtssache T-575/10)**

(2011/C 55/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Moreda-Riviere Trefilerías, SA (Gijón, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. González Díaz und Rechtsanwältin A. Tresandi Blanco)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses vom 30. Juni 2010 (K(2010) 4387 endg. in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl) nach Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für nichtig zu erklären und

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin macht folgende drei Klagegründe geltend:

Erstens macht sie geltend, es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit der Handlungen der Organe sowie gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung vor.

Zweitens sei der Änderungsbeschluss mit einem wesentlichen Formmangel behaftet, da die nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4. Januar 2003, S. 1) erforderliche Anhörung des beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen nicht erfolgt sei.

Drittens wird hilfsweise geltend gemacht, es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Festsetzung der Zahlungsbedingungen für die Geldbuße sowie ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor.

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2010 — Trefilerías Quijano/Kommission**

**(Rechtssache T-576/10)**

(2011/C 55/51)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Trefilerías Quijano, SA (Los Corrales de Buelna, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. González Díaz und Rechtsanwältin A. Tresandi Blanco)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses vom 30. Juni 2010 (K(2010) 4387 endg. in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl) nach Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 2 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses vom 30. Juni 2010 (K(2010) 4387 endg. in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl) nach Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für nichtig zu erklären, soweit dieser gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstößt, indem er die Gewährung einer zusätzlichen Frist für die Zahlung der Geldbuße nicht auf TQ erstreckt, und mit einem Begründungsmangel behaftet ist;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Es werden dieselben Klagegründe und wesentlichen Argumente wie in der Rechtssache T-575/10, Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission, geltend gemacht.

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2010 — Trenzas y Cables de Acero/Kommission**

**(Rechtssache T-577/10)**

(2011/C 55/52)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Trenzas y Cables de Acero PSC, SL (Santander, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. González Díaz und Rechtsanwältin A. Tresandi Blanco)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses vom 30. Juni 2010 (K(2010) 4387 endg. in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl) nach Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 2 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses vom 30. Juni 2010 (K(2010) 4387 endg. in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl) nach Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für nichtig zu erklären, soweit dieser gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstößt, indem er die Gewährung einer zusätzlichen Frist für die Zahlung der Geldbuße nicht auf TYCSA PSC erstreckt, und mit einem Begründungsmangel behaftet ist;

— der Europäischen Kommission in jedem Fall die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Es werden dieselben Klagegründe und wesentlichen Argumente wie in der Rechtssache T-575/10, Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission, geltend gemacht.

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2010 — Global Steel Wire/Kommission**

**(Rechtssache T-578/10)**

(2011/C 55/53)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Global Steel Wire, SA (Cerdanyola del Vallés, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. González Díaz und Rechtsanwältin A. Tresandi Blanco)